



Stand: -September 2026

Merkblatt für Personen, gegen die Einreisebedenken, eine Einreisesperre oder eine Ausweisungsverfügung besteht

1. Eintragungen im Ausländerzentralregister

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) dürfen ausländische Staatsangehörige, die aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen oder abgeschoben wurden, nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Einreisebedenken bundesdeutscher Behörden gegen einen Ausländer werden grundsätzlich mit unbefristeter Wirkung im **Ausländerzentralregister** eingetragen. Der Betroffene kann die Befristung bzw. Löschung von Einreisebedenken beantragen, jedoch nur direkt bei der Behörde, die die Eintragung gegen ihn veranlasst hat. Die Botschaft kann in diesen Fällen leider nicht behilflich sein. Um zu erfahren, ob gegen Sie ein Einreiseverbot besteht und wer das Einreiseverbot gegen Sie veranlasst hat, -steht Ihnen das

Bundesverwaltungsamt
- Sachgebiet AZR-Auskunft -
Barbarastraße 1
50735 Köln
Tel.: +49 (0) 22899358-24010
e-mail: azr-auskunft@bva.bund.de

zur Verfügung.

Sie können sich schriftlich in deutscher Sprache mit dem anliegenden, ausgefüllten Formblatt direkt an das

Bundesverwaltungsamt
-Ausländerzentralregister-
D – 50728 Köln

wenden. Dort werden Einreiseverbote zentral gespeichert. Nur Betroffenen kann aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Auskunft erteilt werden. Sie sollten deshalb zu Ihrer Identifikation eine beglaubigte Passkopie beifügen und die Unterschrift in ihrem Schreiben von einem Notar beglaubigen lassen. Besteht ein **unbefristetes Einreiseverbot**, ist der Antrag, die Wirkung der Ausweisung nachträglich zu befristen, an die Ausländerbehörde zu richten, die Ihre Ausweisung bzw. Abschiebung verfügt hat. Diese entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Befristung des Einreiseverbots.

2. Ausschreibungen im Schengener-Informationssystem

Gemäß **Art. 6 Abs. 1 des Schengener Grenzkodex** darf Ausländern, die von einem der Vertragsstaaten zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen sind, die Einreise in das Hoheitsgebiet des Schengener Übereinkommens nicht gestattet werden. Die nationalen Ausschreibungen aller Schengen-Mitgliedsstaaten werden im Schengener Informationssystem (SIS) gespeichert. Falls Ihr Antrag auf Erteilung eines Visums durch die Deutsche Botschaft in Moskau aufgrund einer Ausschreibung im SIS abgelehnt wurde, können Sie schriftlich in deutscher Sprache ein Auskunftersuchen nach Art. 109 SDÜ mit anliegendem, ausgefülltem Formblatt an folgende Stelle richten:

Bundeskriminalamt
DS-Petenten

65173 Wiesbaden
Tel: +49 (0) 6115545658

e-mail: DS-Petenten@bka.bund.de

Das Auskunftersuchen sollte in deutscher Sprache erfolgen, die Unterschrift von einer amtlichen Stelle beglaubigt sein und es sollte eine beglaubigte Passkopie der/des Betroffenen beigelegt sein.

Eine erneute Einreise in das Bundesgebiet oder die Schengen-Staaten ist nicht möglich, solange Einreisebedenken gegen Sie bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen Sie weder eine Transitreise durch die Bundesrepublik noch einen touristischen oder Besuchsaufenthalt wahrnehmen und können auch nicht für eine Erwerbstätigkeit zugelassen werden. Nach § 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG müssten Sie mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe rechnen, sollten Sie trotz bestehender Einreisesperre unerlaubt ins Bundesgebiet reisen oder sich darin aufhalten.